

Unterlahn-Arcis.

Amtlides Blatt für die Bekanntmachungen des fandratsamtes und des Kreisausschuffes. Tägliche Beilage jur Dieger und Emfer Beitung.

Breife ber Angeigen: Die einfpaltige Beile ober beren Raum 20 Bfg., Rettamezeile 50 Bfg.

Unegabeftellen: In Dieg: Rofenftraße 36. In Bad Ems: Romerftraße 95. Drud und Berlag bon H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Berantw. f. d. Schriftl. Nich. Hein, Bad Ems.

Mr. 137

Dies, Freitag ben 15. Juni 1917

57. Johrgang

## Amtlicher Teil

Rriegsminifterium

# Bekanntmachung

92r. 9090/3 17. R. III. 1.

betreffend Beidlagnahme und Beftanderhebung für eleftrifche Dafdinen, Transformatoren und Apparate.

Bom 15. Juni 1917.

Rachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, jobeit nicht nach den allgemeinen Strafgeseben höhere Strafen berwirft find, ben allgemeinen Strafgesehen hohere Strafen verdittt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmedorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung vom Aricgsbedars in der Fassung vom 26. April 1917 (Neichs-Gesehl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Neichs-Gesehlt. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Huch fann der Betrieb bes Sandelsgewerbes gemäß der Befanntmachung gur Fernhaltung unguberläffiger Berjonen bom Sandel bom 23. September 1915 (Reichs-Befegbl. G. 603) unterjagt werben.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jagi ober mit Gelbitrafe bis au 10 000 Mart wirb, jofern nicht nach ben allgemeinen Strafgefeben bobere Strafen berwirtt find, bestraft

2. wer unbefugt einen beichlagnahmten Wegenfrand beifeiteicafft, beschädigt ober zerfibit, venvendet, vertauft ober tauft ober ein anderes Beraugerunge- voer Erwerbegeichaft über ihn abichließt;

3. wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenftanoe gu berwahren und pfleglich gu behandeln, gmvioerhan-

4. wer ben nach § 5 erlaffenen Musfihrungsbestimmungen auwiberhandelt.

\*\*) Wer borfaplich die Austunft, ju ber er auf Grunt olefer Berordnung berpflichtet tit, nicht in ber gefenten Brift erteilt ober wiffentlich unrichtige ober unbollständige Un-

#### \$ 1. Bon der Befanntmachung betroffene Wegenstände.

Bon der Befanntmachung werden betroffen

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwarts nebit Bubehör,

Stromerzenger (Dhnamomajchinen, Generatoren) bon

2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör, 3. Umsormer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an auswärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zu-

Transformatoren bon 2 kVA an aufwärts nebst Bu-

5. Schaltapparate, Sicherungs, Anlag- und Regulier-apparate, Meginftrumente ufw. für Stromftarten bon 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als In-behör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

Beidlagnahme Birtung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit b-schlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Verkung, daß die Bornahme von Beränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Bersügun gen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Ber-fügungen stehen Berfügungen gleich, die im Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## Beranderungs. und Berfügungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme find die Benugung der Gegen-frande gum bestimmungsgemäßen Gebrauch jowie alte Beränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegen-ftande im gebrauchsfähigen Bustande ersorderlich find, 3. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Beränderungen und Ber-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis gu 6 Monaten ober mit Gelbftrafe bis ju gehntaufend Mart beftraft, auch tonnen Borrate, bie berichwiegen find, im Urteit fur bem Staate berfallen ertlärt werden. Ebenjo wird beftraft, wer borjätlich bie vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten oder ju fuh ren unterläßt. Wer fahrläffig die Austunft, ju ber er auf Grund biefer Berordnung verpflichtet ift, nicht in ber gesetten Frift erteilt ober unrichtige oder unbollständige Anga-ben macht, wird mit Gelbstrafe bis zu breitausend Mart ober im Unbermogensfalle mit Gefängnis bis ju feche Monaten bestraft. Ebenjo wird bestraft, wer fahrlaffig die borgeichetes benen Lagerbücher einzurichten ober gu führen unterläßt,

Granden ablattig wenn sie auf derund eines striftlichen Erstudens aber Einer Einwilligungsertlarung des Bassennob Ministions-Bestaffungs-Vintes Wh. K. 1/1. 1 Dertin W. Id. sturfüssendum 193/194, errolzen. Anträge aus Ginwilligung zu Beränderungen oder Berfügungen (z. B. auf Grund von Berfaus, Bermletung usw.) sind an die zuständigen Waschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Wassen- und Munitonz-Beschafjungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Hür die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Reränderungen nder Verstügungen der Genehmigung zu Beränderungen oder Berfügungen der Kriegs-Robstoff-Abteilung, Settion El, Berfin SV: 11, Königgräferstr. 28 übertragen.

## Meldepflicht.

Alle bon Diefer Befanntmachung betroffenen Begenftande (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

## Musnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen bon der Meldepflicht find die im § 1 genannten Gegenstände, jolange jie regelmäßig gewerb-lich in einem Betriebe benutt werden, der untet § 2 te3 Gojetes über den vaterländischen Silfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesethl. S. 1333) fällt. Richt regelmäßig benutte Gegenstände der im § 1 genannten Art und auch bon diejen Betrieben gu melden.

Allgemein ausgenommen von der wieldepflicht find ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

## Meldepflichtige Berfonen.

Bur Meldung berpflichtet find:

1. alle Perfonen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Url im Gewahrjam haben ober aus Anlag ihres Sandelsbetriebes oder fonft des Erwerbes wegen fau en oder verkaufen.

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben folche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,

3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperichaften und Berbande.

## Stichtag. Meldefrift.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Wassen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W. 15, Aursürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar dis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche find ferner zu melden meldepflicktige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besit, Gewahrsam oder Zollaussicht einer nach § 6 melbepflichtigen Berjon gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Gertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Beränderung des Gewahrjams oder der Eigentumsberhältnisse von meldepslichtigen Gegenständen (Zu-lässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepslichtig war, auf besonderem Bordruck (Bestandsberänderungsnachweis) dem Bassen- und Munitions-Leichaffungs-Amt zu melden. Die hierzu ersvoderslichen Ravdruck sind in gesichen Vaischen Bardruck sind in gesichen Vaischen Bardruck lichen Bordrucke find in gleicher Beise wie die Meldefarten anzufordern (§ 8).

## Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweisacher Aussertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Bordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschafzungs-Amt sowie von ben zuftändigen Maichinenausgleichstellen auf Anjorderung überfandt werden.

Es find 6 Arten bon Meldetarten borhanden mit ben Rennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechfel- (Drehftrom-) Motoren,
- C für Wechfel- (Drehftrom-) Generatoren,

für Transformatoren, und Umformer.

F für Apparate.

Beim Anfordern ber Meldefarten ift Die gewünfichte Gattung nach Rennbuchstaben und Die erforderliche Angahl gu bezeichnen.

Die Melbefarien dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutt weren. Bon der erstatteten Meldung ift eine britte Aussertigung (Abschrift, Durchfdrift, Ropie) bon bem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren gurudgubehalten und aufzubewahren.

#### \$ 9. Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die bon der Be-tanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfs-falle enteignet werden, falls ein bom Baffen- und Munitions-Beschaffungs-Umt jubor anempfohlener freiwilliger Berkauf oder eine derartige Bermietung nicht funethalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüg-lich des Uebernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichssichiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Bittoriaftraße 34.

#### 8 10. Lagerbuch und Austunfteerteilung.

Beder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Borratsmengen und ihre Ber-wendung jowie d'e Gerkunft und der Nachweis der etwacgen Berfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der guftandigen Behörde ift anguführen ersichtlich sein muß. Soweit ber Meldepflichtige ein ber-artiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militar- oder Bolizeibehorden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Be-sichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

## Unfragen und Untrage.

Unfragen und Unträge, welche dieje Befanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W. 15, Kursurstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle — zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Dessentliche Eleftrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohftoff-Ab-teilung, Sektion El, Berlin SB. 11, Königgräherstraße 28, gu richten.

#### § 12. Intrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestanoserhebung für elettrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 15. Juni 1917.

#### Stelly Generalfommando XVIII. Urmeetorps.

Coblens, den 15. Juni 1917.

#### Kommandantur der Festung Cobleng : Chrenbreitftein.

Ia 1 Mr. 8610. 6. 17.

3.-Nr. II. 6615.

Dies, den 9. Juni 1917.

#### Befanntmachung.

Der Ludwig Herpel zu Laurenburg ift zum Bürgermeister biefer Gemeinde auf die gesemäßige achtjährige Amtedauer, beginnend mit dem 16. Juli 1917, gewählt und bon mir bestätigt worden.

Der Landrat Duderftabt. Betr. Butterverkauf.

In ben lleberichungemeinden bes Arcijes burjen bis auf meiteres auf eine Settmarte

60 Gramm Rett

wöchentlich ausgegeben werben.

Die Berren Bürgermeifter werben erfucht, ben Ortefammelftellen entsprechende Unweifung gu erteilen.

> Der Borfigende bes Mreisansichuffes. Duberftadt.

B. U. B. C. 47/17. Hia/2, 6, 17.

Wiesbaden, den 24. Mai 1917.

Befanntmachung.

Der Biehhandelsberband für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Frankfurt a. M. hat mitgeteilt, daß Anträgen auf Erteilung bon Austreiskarten zur Ausübung bes Birhhandels-Gewerbes nicht entsprochen werden konnte, obgleich die Antragfteller bereits im Besitz des hierzu erforderlichen Wandergewerbescheines waren. Zur Bermeidung von Unzuträglichkeiten ist es erforderlich, daß diesenigen Bersonen, welche den Biehhandel betreiben wollen und den Antrag auf Erteilung des hierzu erforderlichen Wandergewerbeicheines stellen, sich zuvor vergewissern, ob sie auch die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Ausweiskarte cr-halten. Die mit der Aufnahme der Anträge auf Ertellung bon Bandergewerbeicheinen beauftragten Behörden jind besbalb anzuweisen, die Antragsteller der beregten Art vor der Aufnahme entsprechend zu belehren.

Antragen auf Rückerstattung der gezahlten Banderge-werbesteuer im Falle der Berjagung der Ausweiskarte kann

nicht entiprochen werden.

Der Borfigende des Bezirtsansichuffes.

In Bertretung: Ling

Ronigliche Regierung, Abteilung für Dirette Steuern, Domanen und Forften A. Rraufe.

599. Dies, den 12. Juni 1917. Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreifes gur Kenntnis und Beachtung.

Der Rönigl. Landrat. 3. 3.: Rimmermann.

Tgb.-Nr. 240 St. 23.

Dies, den 12. Juni 1917.

Betrifft: Bezug von Ralidungefalzen.

Der Berjand von Kalidungejalzen hat in den letten beiden Monaten erheblich nachgelaffen. Die 3. 3t. gunftige Berkehrslage läßt es dringend erwünscht erscheinen, daß eine Steigerung der Transporte herbeigeführt wird, um zu erreichen, daß bis zu dem mit Sicherheit im Spätjommer und herbst zu erwartenden Biedereintritt ichwieriger Be-triebsberhaltniffe ber Bedarf an Dungemitteln für Die Ernte 1918 den landwirtichaftlichen Berbrauchsstellen bereits im

wesentlichen zugeführt ist. Wagen und Loromotiven stehen z. It. in ausreichender Menge zur Berfügung, und es kann damit gerechnet werden, daß diese günstigen Berhältnisse bis Ende August andauern. Auch die Produktion der Düngemittelsabriken kann auf einer Sobe gehalten werden, um die hiernach notwendige Steige-

rung der Transporte zu ermöglichen.
Es kann daher nur empfohlen werden, die Düngertransporte in den Monaten Juni, Juli und August auf ein Höchstmaß zu steigern. Die möglichst schleunige Erledigung dieser Transporte bildet einen Teil der vorsorglichen Maßnahmen, durch die größeren Berkehrsschwierigkeiten im Herbst vorgebeugt werden soll.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahntreifes.

3. 28.: Schön.

Betriffe: Die Erftattung ber Andlagen für Fahrradbereifungen.

Begen des bevorstehenden Rechnungsabschliffes der Freiskommunalkasse werden die Herren Bürgermechter ersucht, dassür zu sorgen, daß die noch rückfündigen Forderungen für abgelieserte Fahrradbereisungen umgehend bei der Kreiskommunalkasse hier angemeldet werden, da die Berrechnung hier noch für 1916 ersolgen muß. Den Anmelsen dungen, die in einer Lifte gujammenguftellen find, find die Anerkenntnisscheine beizufügen und es ist dazu zu berichten, daß nunmehr keine Anerkenntnisse mehr zurud sind.

> Der Borfigende des Arcisansichnifes. Duberftabt.

Kriegsminifterium. Ariegsamt.

Nr. Bit. 992/5. 17. St. N. A.

Berlin SB. 48, den 16. 5. 1917. Berl. Bedemannftr. 10.

Betr.: Sammeltätigfeit der Schulen.

Im Anschluß an oas Rundschreiben vom 26. 2. 1917 Nr. Bst. 1346 2. 17. K. R. A. ersucht das Kriegsamt ergebenft, den in Frage kommenden Stellen bekanntzugeben, daß die in den Schulen gejammelten Metallmengen zu ben genannten Breifen an die Sammelftellen ber Kommunalber-

bande abgeliefert werden jolien.

Weiterhin ist den beauftragten Behörden, welche ber Kriegsmetall-Attiengesellichaft über die bei den Sammel-ftellen eingegangenen Metallmengen zwecks Abrufs und Ab-rechnung fortlaufend Bericht erstatten, aufzugeben, auch die don den Schulen abgelieferten Mengen in die Berichts-formulare mitaufzunehmen. Den beauftragten Behörden wird don der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft eine Sammlungsgebühr von 0,30 Mart für das Sig. bergütet werden. Die Abrechnung und der Abruf erfolgt also in der gleichen Weife, wie es in den Anweisungen an die Kommanalverbande zu den berichiedenen Bekanntmachungen über Metalibeschlagnahme borgeschrieben ift.

Im Auftrage. Aveth.

DU. 6504.

Dies, den 12. Junt 1917.

Abdrud teile ich den Berren Bürgermeiftern im Ans ichluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. März 1917 — I. 2147 — (Kreisblatt 71) zur Kenntnis mit.

> Der Königl. Landrat. 3. B.: Rimmermann.

3.-Nr. II. 6528.

Dies, den 8. Juni 1917.

Befanntmadung.

Der heinrich Winter zu Singhofen ist zum Bürger-meister bieser Gemeinde auf die gesehmäßige achtjährige Amtsbauer, beginnend mit dem 29. Juni ds. 38., wiedergewählt und bon mir bestätigt worden.

Der Landrat. Duberftabt.

## Nichtamtlicher Teil.

#### Die Berforgung mit Brot und Kartoffeln bis gur neuen Grnte.

WIB. Berlin, 12. Juni. Das Kriegsernährungs-amt gibt folgendes bekannt: Nachdem die Frühjahrsbestellung im wesentlichen beendet ift und erfreulicher Weise trot der immer schwieriger werdenden Berhältnisse und des ungewöhnlich späten Frühjahrs wieder zur restfich nach Abzug ber Saat der verbliebene Stand an Bodenmanden Seiten gebisten Befarckungen die Möglichteit gesiehert, die derzeitige Brotration die Möglichteit gesiehert, die derzeitige Brotration die Möglichteit gesternt die derzeitige Brotration die zur meuen Ernte und erkürzt zu lassen. An Speisekartosseln sind zur Verzegung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung mit 5 Kinnd wöckentlich die gezen Witte Juli, wo auf ein volles Einsehen der neuen Frühlartosseln zu rechnen ist, noch etwa 12 Willionen Zentner nötzg. Nach im Frühjahr aufgestellten Berechnungen war mit Bestimmtheit zu erwarten, das diese Menge vorhanden sein würde. Der schwere, im Osten die in den April hinein dauernde Frost hat aber mehr Schaden hervorzerusen, als man nach zunächst eingehenden Berichten erwarten durste. Insolgedessen hat schon disher die Künspsundration in manchen Orten nicht ausrecht erhalten werden können. Es mußte Mehleratz geliesert werden. Mit dem weiteren Schwinden des Restes der alten Borräte wird die Austechterhaltung der die her igen start vis selration auch in den übrigen Bezirken diesiach nicht mehr möglich sich von zu liesern ist, wird sestychalten werden. Die Lage der Brotzetreidebesstände macht es aber nötig, die Erzahmenge vorsichtig zu bemessen.

# Der Migerfolg des letten englischen Durchbruchverfuchs.

WIB. Berlin, 13. Juni. 3m Bytidacte-Bogen leiben die Engländer weiter in hohem Dage unter den Schwierigfeiten, die das völlig zerftorte Gelande für die Unlage neuer Stellungen und ben gesamten Rachichub und Ber-pilegungsbienft bietet. Die Minemprengungen, deren Borbereitungen die Engländer schon bor über 11/2 Jahren begannen, hatten im Berein mit bem tagelangen Granat-und Minenfener ben gefamten Botfchaete-Bogen in einer Beije zerftort, daß er nunmehr ein wüstes Birrwarr von Tricktern und Betonblöden bilbet, das ein Gewire bon Stadelbrahten durchzieht. Durch ihre gewaltigen Sprengungen hatten die Englander wohl geglaubt, den Durchbruch ju erzwingen. Die taltblutige und heroische Tapferteit der Berteidiger, die fich nicht durch die schauerliche Berheerung der Explosion haben einidnichtern laffen und der frürmenden Uebermacht den Boden Schritt für Schritt ftreitig machte, haben ben in jo großem Magftab angelegten Durchbruchsberfuch ju Schanden werden lassen. Mit der Zurücknahme der deutschen Stellung in die Linke Hollebeele-Karneton haben die Engländer alle ihre stülkeren Borteile berloren. Ihre Batterien, die mit den größten Schwierigkeiten über das unwegiame Gelände vorgebracht wurden, berjuchten am 12., sich auf die neuen Stellungen einzuschießen. Da das gesamte gerünmte Gebiet unter dem planmäßigen schweren Feuer der kräftig eingeicoffenen Batterien liegt, erhielten Die englischen Batterien beim Borgehen und Einschießen schwere Berluste. In nicht minder schwieriger Lage besindet sich die englische Irfanterie, die im deutschen Trommelseuer sich notdürftig neue Deckungen graben muß. Diese ungünst gen Be hät tnis e dernaläßten die Engländer wohl zu dem Bersuch ihren Truschlässen die Engländer wohl zu dem Bersuch ihren Truschlässen die Engländer wohl zu dem Paritas von der pen im Bytschacte-Bogen durch einen Borstoß gegen die Linie Warneton—La Basser—Lille Luft zu schaffen. Allein die seindlichen Sturmabsichten wurden rechtzeitig erkannt und die mit Eruppen gefüllten Graben wurden unter Ber-nichtungsfeuer genommen. Rur füdlich der Töpferei gelang es ben Engländern aus dem Graben borzubrechen. Unter ichweren Berluften mußten fie wieder gurudfluten. Auch ein zweiter, am Abend an derzelben Stelle angefe ter Durch bruchsberfuch erstidte im beutschen Eisenhagel

An der Arrasfront seiten die Engländer ihre bergeblichen Anstirme gegen den Lens-Bogen fort. Wie der Heresbericht meldet, zerschellten hier alle ihre Anstrengungen an dem deutschen Widerstand. Der geringe Ersolg, der ihnen an einer Keinen Stelle beschieden war, wurde mit Silse von Flammenwersern erzielt. Destlich Festubert wurden wiederum Portugiesen gesangen genommen. Destlich von Huluch scheiterte ein seindliches Patrouillenunternehmen.

an Miederneisen bei Dies (Lahn), Ashrer Aranz Ande. Loefer, lieferte die Gemeinde Riederneisen, Wie befannt, haben die rund 200 Familien seit 10. Mai 89 Frankfurter seinder aufgenommen. Anfänglich war verlautet, daß als Bergütung 0,50 Mark für das Kind und den Tag gezahlt werden sollten. Da aber die Stadtberwaltung gu Frankfurt a. M. außerdem noch Taujende bon franklichen und schwächlidgen Kindern gegen erhebliche Untoften in Badern und andern Erholungsorten unterzubringen hat, konnten die Mittel für die weniger erholungsbedürftigen Rinder, alfo auch für die Riederneisener Gruppe, nur für 4 Wochen gur Berfügung gestellt werden. In einer am Sonntag abend abgehaltenen Berfammlung erklärten fich nun fast famtliche Bilegeeltern, ob Gelbftverjorger oder nicht, bereit, im Intereife der franklichen und schwächlichen Stadtkinder die bei ihnen untergebrachten Schüler und Schülerinnen bom 8. Juni ab unentgeltlich zu berpflegen. Der weitaus größte Teil berzichtete sogar auf die bereits bewiltigte Bergütung für die berfloffenen bier Wochen, um auch den Rindern den hiefigen Aufenthalt ju erhalten, Die fonft nach Frankfurt hatten gurudtehren muffen, weil ihre Bflegeeltern auf Beiterbewilligung der Bergütung angewiesen find. Aus dem edelmütigen Unerbieten der Bürger geht bervor, welche gutes Berhaltnis fich bereits zwischen ihnen und ben Rin-bern entwidelt hat. Gin Blid über die Schar zeigt, wie gut den lange unterernührten Rindern ichon der Aufenthalt in Riederneisen bekommen ift. Unter berftändiger Unleitung find fie nun foweit mit der landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten vertraut geworden, daß fie ihren Bflegeeltern ihren Dank durch wertvolle Unterftuhung in der bevorftehenden Erntearbeit bezeugen konnen. Man kann fich denken, welche Freude die Nachricht, daß durch die Büte ber Bürger famtlichen Rindern der Aufenthalt gefichert ift, bei der Schar hervorgerufen hat. — Das Beispiel Rieder-neisens verdient als Mufter von Gelmut und vaterländischer Gesinnung weit und breit bekannt zu werden. Ins-besondere verdient Herr Bürgermeister Mohr, der durch unermüdliche Arbeit im Interesse der Kinder sich in ihrem Herzen ein Denkmal der Dankbarkeit geseht hat, höchste Anertennung, und fein Beispiel Rachahmung.

## Anzeigen.

## Dienstag, den 19. Juni 1917, vormittags 11 Uhr

jollen im "Teutschen Saus" gu Solgappel

### ca. 12,5 Morgen Biefen

in ben Gemarkungen Solzappel, Sorhaufen und Ruppentob bom 1. Januar 1918 ab öffentlich verpachter werden Schaumburg, ben 12. Juni 1917

Fürftliche Rentei.

### Bleifch = Bertauf.

Der Berkauf von Fleisch und Fleischwaren sindet am näcksten Freitag, den 15. d. Mts., in den Meggerläden von Kart Eros, Ph. Schuster und Fr Schuster von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags statt. Die Berkaufsstanden werden wie solgt sestgesest:

von 7-8 Uhr an die Inh. der Fleischt von Rr. 1001 bis Ende

von 8-9 an diejenigen von Rr. 1-200,

bon 9-10 Uhr an diejenigen bon Rr. 201-400.

von 10-11 Uhr an biejenigen von Rr. 401-600.

von 11—12 Uhr an diesenigen von Nr. 601—800, von 12—1 Uhr an diesenigen von Nr. 801—1000

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Diejenigen, welche außer ber festgesetzten Zeit erscheinen, werben unuachsichtlich zurudgewiesen und im Wiederholungsfalle nur noch in ber letten Berkaufsstunde zugelaffen.

Freiendies, ben 14 Juni 1917

Der Bürgermeifter,